

**Verordnung des Vorstandes der E-Control, mit der die Netzreserve-Verordnung geändert wird**

Aufgrund des § 146 Abs. 4 des Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Die Netzreserve-Verordnung, BGBl. II Nr. 35/2026, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „im Fall von Stromerzeugungsanlagen“.
2. In § 4 Abs. 10 wird jeweils das Wort „verkürzt“ bzw. „Verkürzung“ durch das Wort „ausgesetzt“ bzw. „Aussetzung“ ersetzt.

**Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft (E-Control)**

Wien, am 13. März 2026

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA  
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt

## Vorblatt

### **Hintergrund:**

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), BGBl. I Nr. 91/2025, wurde die Rechtsgrundlage für die Netzreserve, die bisher in den §§ 23a bis 23d EIWOG 2010 geregelt war, mit Änderungen in die §§ 143 ff EIWG überführt. Gleichzeitig erfolgte aufgrund des Auslaufens der Genehmigung des bisherigen Beihilfemechanismus mit 31. Dezember 2025 und vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen seit 2021 eine Weiterentwicklung der Netzreserve. Die Neuregelung wurde von der Europäischen Kommission im Oktober 2025 beihilferechtlich genehmigt. Gemäß § 146 Abs. 4 EIWG sind zu Teilen der Netzreserveausgestaltung durch Verordnung der Regulierungsbehörde nähere Bestimmungen zur Herstellung der Konformität mit der beihilfenrechtlichen Genehmigung sowie zur Sicherstellung der operativen Durchführbarkeit der für die Netzreserve notwendigen Prozesse zu erlassen. Dies ist durch die Netzreserve-Verordnung, BGBl. II Nr. 35/2026, erfolgt.

### **Inhalt:**

Beseitigung redaktioneller Versehen sowie Klarstellungen in der Netzreserve-Verordnung ohne materielle Änderung der Rechtslage.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den Klarstellungen wird der beihilferechtlichen Genehmigung dieses Beihilfemechanismus durch die Europäische Kommission vom 6. Oktober 2025, SA.113090, ABl. C/2025/6369 vom 26.11.2025, sowie den europäischen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1-89 (KUEBLL) unmissverständlich Rechnung getragen.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung ist gemäß § 7 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Da nur Klarstellungen getroffen werden und sich die Rechtslage nicht ändert, ist die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens oder die Befassung des Regulierungsbeirats nicht erforderlich.

## **Erläuterungen**

### **Zu § 4 Abs. 1 Z 1:**

Durch den Entfall der Wortfolge wird in Entsprechung mit Rz 52 lit. a der beihilfenrechtlichen Genehmigung unmissverständlich auch für inländische Anlagen klargestellt, dass für die Teilnahme von Speicheranlagen und Kraftwerken größer als 1 MW an der Ausschreibung in jedem Fall eine Stilllegungsmeldung abgegeben werden muss.

### **Zu § 4 Abs. 10:**

In Entsprechung mit § 2 Abs. 2 wird der Wortlaut des § 4 Abs. 10 bei der Inanspruchnahme der Toleranzbandbreite semantisch angepasst, um divergente Auslegungen von § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 10 zu vermeiden. Wird die Toleranzbandbreite, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in Anspruch genommen, bleibt der Vertrag und die darin enthaltenen Bestimmungen und Nebenbestimmungen für diese Zeit aufrecht, lediglich die Hauptleistungspflichten (das sind: exklusive Vorhaltung der Netzreserveleistung durch den Anbieter für Zwecke des Redispatches ohne Möglichkeit der Marktteilnahme sowie Entgeltzahlung durch den Regelzonenführer) ruhen in diesem Zeitraum. Eine Marktteilnahme durch den Netzreserveanbieter ist daher zulässig, soweit die Verpflichtung zur Verfügbarhaltung für das Engpassmanagement nicht geschmälert wird. Steht daher ein solcher Betreiber einer im Markt operierenden Anlage während der Toleranzmonate für das Engpassmanagement vertragswidrig nicht bereit oder beeinträchtigt er seine Bereitschaftsfähigkeit, können auf Grundlage des Netzreservevertrages auch für diesen Zeitraum Vertragsstrafen anfallen.

Haben diese Betreiber gemäß § 8 Abs. 1 eine Stilllegungsmeldung rechtzeitig abgegeben, sind sie im Sinne des § 4 Abs. 1 zur Teilnahme an der Ausschreibung für das Netzreservejahr 2026/27 berechtigt.